SATZUNG

des Betriebes Bauhof

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 20.12.2000

- 1. Änderungssatzung vom 16.10.2001
- 2. Änderungssatzung vom 30.04.2004
- 3. Änderungssatzung vom 10.01.2006
- 4. Änderungssatzung vom 03.05.2007
- 5. Änderungssatzung vom 29.01.2010

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat in seiner Sitzung am 24.10.2005 aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f und §§ 107 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NW. S. 644, 2005, S. 15) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NW. S. 644), folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Betriebes

- (1) Der Baubetriebshof der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird als Hilfsbetrieb entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe (eigenbetriebsähnliche Einrichtung) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist grundsätzlich der Eigenbedarf. Damit verbunden ist u. a. die Durchführung/Wahrnehmung folgender Aufgaben/Arbeiten:
- a) Straßenunterhaltung: Instandhaltung und Instandsetzung von Straßen,

Plätzen, Geh- und Radwegegen

- Beschilderungs-, Markierungsarbeiten
- Straßenreinigung (Fußgängerzone)Winterdienst
- b) Grünunterhaltung: Unterhaltung und Pflege der städtischen Park- und

Grünanlagen

- Sportplatzpflege
- Unterhaltung und Pflege der Kinderspielplätze
- Stadtreinigung (Papierkorbentleerung, etc.)
- Pflege und Unterhaltung des städtischen Friedhofes
- Dekoration und Blumenschmuck im Rahmen der

städt. Aufgaben

c) Gebäudeunterhaltung: - Unterhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und-

paraturarbeiten an städtischen Objekten

- d) Gewässerunterhaltung: Unterhaltung Wasserläufe 2. Ordnung
- e) Kfz-Werkstatt: Wartungs-, Pflege-, Instandsetzungs- und Repara

turarbeiten am gesamten städtischen Fuhr-, Maschinen- und Gerätepark einschließlich Feuerwehr, Flora Westfalica und Eigenbetrieb Abwasser

- Neuanschaffungen

f) Sonstiges:

- Verschiedenste Serviceleistungen (Transporte, Auf- und Abbauarbeiten, Fundsachen, etc.)
 für die Stadtverwaltung und für Dritte
- (3) Der Betrieb kann alle Geschäfte betreiben, die dem Betriebszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen "Betrieb Bauhof".

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Betriebes Bauhof wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Der Betrieb Bauhof wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Arbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Werkverträgen.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

§ 4

Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss nach § 5 Absatz 1 S. 2 EigVO mit dem Eigenbetrieb Abwasser gegründet.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Gemeindeordnung und Eigenbetriebsverordnung übertragen sind.

Darüber hinausgehend entscheidet er in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Zahlungsforderungen, wenn sie im Einzelfall 1.000,00 € übersteigen,
- b) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 500,00 € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet die Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Absatz 1 Sätze 4 und 5 GO gelten entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.
- (5) Für den Betriebsausschuss gelten die Bestimmungen der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Regelung getroffen ist.

§ 5

Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister in wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebssausschuss vor.

Ortsrecht

(3) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und verschafft ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken keine Abhilfe, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so ist die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnung zuzuleiten. Sie hat ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Betrieb Bauhof werden in der Regel Beschäftigte eingestellt.
- (2) Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD einschließlich werden durch die Betriebsleitung, alle übrigen Beschäftigten entsprechend der Regelung der Hauptsatzung der Stadt Rheda-Wiedenbrück angestellt, höhergruppiert oder entlassen.
- (3) Die beim Betrieb Bauhof beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes Bauhof vermerkt.

§ 9

Vertretung

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnis wird die Stadt in Angelegenheiten des Betriebes Bauhof gemäß den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen Betrieb Bauhof ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt ist, ist unter der Bezeichnung

Stadt Rheda-Wiedenbrück Der Bürgermeister Betrieb Bauhof

unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Stadt. Wirtschaftspläne können auch für 2 Wirtschaftsjahre aufgestellt werden.
- (2) Der Betrieb Bauhof hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und Stellenübersicht aufzustellen. Außerdem ist ein Finanzplan (§ 18 EigVO) in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

§ 11

Stammkapital

Das Eigenkapital des Betriebes Bauhof der Stadt Rheda-Wiedenbrück besteht aus dem Stammkapital und den Rücklagen. Das Stammkapital wird in Höhe von 57.262,10 € gebildet.

§ 12

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes soll bis zum Ablauf von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein. Sie sind dann über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NW. S. 245) und § 4 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NW. Seite 516) bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Absatz 6 GO hin:

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss über die Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rheda-Wiedenbrück, den 20.12.2000

Der Bürgermeister Bernd Jostkleigrewe